

**Rückkauf eigener Aktien zwecks Kapitalherabsetzung**

Rückkaufprogramm vom 26. Juni 2009

Die ordentliche Generalversammlung der Advanced Digital Broadcast Holdings S.A., mit Sitz in 1292 Chambésy (GE), Avenue de Tournay 7 (die «Gesellschaft») vom 26. Juni 2009 hat dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt, im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufprogramms über eine spezielle Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG («SIX»), eigene Aktien im Umfang von maximal 10 % der ausgegebenen Aktien zwecks nachfolgender Vernichtung durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, ein Rückkaufprogramm von maximal 10% der ausgegebenen Aktien (i.e. maximal 619'054 Namenaktien von je CHF 0.25 Nennwert) einzuführen, wobei das aktuelle Aktienkapital von 6'190'542 Aktien von je CHF 0.25 Nennwert, d.h. CHF 1'547'635.50, auf ein Minimum von 5'571'488 Namenaktien herabgesetzt wird.

Der effektive Umfang des Aktienrückkaufs wird im eigenen Ermessen des Verwaltungsrats und nach Marktgelegenheiten bestimmt. Die Generalversammlung wird über eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des erzielten Rückkaufsvolumens beschliessen.

**Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange**

An der SIX wird eine zweite Linie für die Namenaktien der Gesellschaft eröffnet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich die Gesellschaft als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben.

Der ordentliche Handel der Namenaktien der Gesellschaft unter der Valorenummer 2119466 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Gesellschaft hat daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder diese der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die Gesellschaft hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien und deren CHF 0.25 Nennwert in Abzug gebracht (der «Nettopreis»).

<b>Rückkaufpreise</b>	Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien der Gesellschaft.
<b>Auszahlung der Nettopreise und Titellieferung</b>	Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der von der Gesellschaft gekauften Namenaktien finden deshalb wie üblich drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.
<b>Beauftragte Bank</b>	Die Gesellschaft hat die Bank am Bellevue AG, Küsnacht mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Dieses Institut wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien der Gesellschaft auf der zweiten Linie stellen.
<b>Verkauf auf der zweiten Linie</b>	Verkaufswillige Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die Bank am Bellevue AG.
<b>Dauer des Rückkaufs</b>	Der Handel der Namenaktien der Gesellschaft auf der zweiten Linie erfolgt ab 7. September 2009 im Main Standard der SIX und wird bis längstens am 7. September 2010 aufrecht erhalten. Die Gesellschaft behält sich vor, das Rückkaufprogramm frühzeitig zu beenden.
<b>Börsenpflicht</b>	Gemäss Regelwerk der SIX sind bei Aktienrückkäufen auf einer separaten Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.
<b>Steuern</b>	Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer als auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verrechnungssteuer Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35 % der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Best. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.</li> <li>2. Direkte Bundessteuer Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer. <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).</li> <li>2.2 Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).</li> </ol> </li> <li>3. Gebühren und Abgaben Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die SIX-Gebühr ist jedoch vom verkaufenden Aktionär geschuldet.</li> </ol>
<b>Nicht-öffentliche Informationen</b>	Die Gesellschaft bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.
<b>Eigene Aktien der Gesellschaft</b>	Die Gesellschaft hält per 1. September 2009 611'512 eigene Namenaktien, was einem Anteil von 9.88 % am Kapital sowie der Stimmrechte entspricht.
<b>Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte</b>	Gemäss Informationen der Gesellschaft, eine familiäre Aktionärsgruppe bestehend aus Herrn Andrew Rybicki sowie aus Frauen Maria Rybicki, Katherine Rybicki-Justo und Sofia Justo besitzt 2'091'989 Aktien mit 33.79 % Kapital- und Stimmrechtsanteil.
<b>Einhaltung gesellschaftlicher Bestimmungen</b>	Die Gesellschaft verpflichtet sich, die gesellschaftlichen Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung gemäss Art. 732 ff OR bereits vor Überschreiten der Schwelle von 10 % eigener Aktien einzuhalten.
<b>Valorenummern / ISIN / Tickersymbole</b>	Namenaktie von Advanced Digital Broadcast Holdings S.A. von je CHF 0.25 Nennwert: 2119466 / CH0021194664 / ADBN  Namenaktie von Advanced Digital Broadcast Holdings S.A. von je CHF 0.25 Nennwert (Aktienrückkauf zweiter Linie): 10500835 / CH0105008350 / ADBNE
<b>Ort und Datum</b>	Chambésy, den 7. September 2009
<b>Beauftragte Bank</b>	Bank am Bellevue AG

**HINWEIS: Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a OR dar.**